

Der Schutz der Werke Schillers in der Schweiz

Autor(en): **Schwarber, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **39 (1940)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-115200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schutz der Werke Schillers in der Schweiz

Von

Karl Schwarber

Als die Waisenhausbuchhandlung in Braunschweig, die später durch die Herausgabe Lessingscher Werke in die Nähe des deutschen Parnasses rückte, im Jahre 1755 gegründet wurde, erhielt der Sekretär der geheimen herzoglichen Kanzlei, Paul August Schrader, von seiner Regierung den Auftrag, die Frage zu beantworten, wie nach seiner Überzeugung ein Verlag mit Aussicht auf Erfolg geführt werden müsse. Der wendige Mann pries dabei ohne Scheu und Scham den „Nachdruck ausländischer Bücher“ an. „Dieser Punct ist einer der profitabelsten, wenn eine gute Wahl und Correspondenz dabey in acht genommen wird; und der Sicherheit wegen allen vorzuziehen. Der Profit steckt darin, daß man 1. das Honorarium für den Verfasser erspart; 2. das Buch theurer als ein einländisches verkaufen kann: die Sicherheit aber beruhet darauf, daß man in Ansehung des Absatzes zum Voraus Gewisheit haben kann¹.“

Es wäre verfehlt, Schrader wegen des offenen Bekenntnisses zu einem Geschäftskniff, der heute allgemein verurteilt wird, der Gesinnungslosigkeit zu zeihen. Um 1750 war der Nachdruck eine von Alters her oft und gern gehandhabte Praktik. Dem Gesetzgeber gelang es erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts, ihn mit Hilfe internationaler Vereinbarungen zu erfassen und schließlich zu drosseln. Im Zeitalter der Aufklärung hingegen blühte er in tropischer Pracht und Fülle, und die beiden Leidtragenden, Autor und rechtmäßiger Verleger, hatten ihre liebe Not, sich des gewinnsüchtigen Gebarens zu erwehren und es als anrühig anzuprangern. Sie kamen dabei

¹ Zimmermann, Paul. Zur Geschichte der Waisenhausbuchhandlung in Braunschweig. (Zentralblatt für Bibliothekswesen, Jahrg. 18, 1901, S. 197.) Zum Nachdruck im allgem. vergl. Geschichte des Deutschen Buchhandels. Im Auftrag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hg., Leipzig, Bd. 1, 1886 — 4, 1913. Reg. 1923.

selten auf ihre Rechnung. Diese Rechnung fiel umso betrüblicher aus, je größer der Ruhm des Schriftstellers war, und je mehr die gebildete Welt nach seinen Werken Ausschau hielt. „Wenn es nur ein Mittel gäbe, diesem Unfug zu steuern“, seufzte Schiller in einem Brief an seinen Verleger². Es gab freilich ein Mittel, um sich gegen das unselige Walten der „Schmieder“, wie das 18. Jahrhundert die Nachdrucker nach dem König dieser Dunkelmänner, dem Verleger Christian Gottlieb Schmieder in Karlsruhe, taufte, zu schützen, nämlich das Privileg. Aber diese Sicherung erwies sich nicht als restlos zuverlässig. Auch der Nachdrucker war unter Umständen befugt, sich ihrer unter den Augen der Justiz seines Landes ungescheut und als ehrlicher Handwerker zu bedienen. Schiller hat diesen Übelstand am eigenen Leib erfahren³. Der Zugang zum Privileg, dessen Erteilung im Machtbereich einer jeden souveränen Regierung lag, war durch allerlei Umständlichkeiten, namentlich aber durch die Erhebung von Gebühren erschwert. Die Wirkung erstreckte sich nur über das Gebiet des verleihenden Staates. Daneben war sie da und dort durch gesetzliche Vorschriften in ihrer zeitlichen Ausdehnung ziemlich eng begrenzt. Wollte man benachbarte Staaten in das Privileg einbeziehen, eine Maßnahme, die öfters unumgänglich war, so stand man vor der abschreckenden Wiederholung eben überwundener Mühseligkeiten. Wie langwierig und zeitraubend die Jagd nach dem Schutz eines für die Verbreitung in Deutschland vorgesehenen Verlagswerkes ausfallen mußte, geht mit einprägsamer Deutlichkeit aus der Tatsache hervor, daß der Deutsche Bund um 1820 aus 35 selbstherrlichen Staaten und vier freien Städten bestand. Die Institution des kaiserlichen Privilegiums, die seit Jahrhunderten von den Reichsgerichten und von der kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt mit zweifelhaftem Glück und Geschick verwaltet worden war und für das gesamte Römische Reich deutscher Nation Geltung besaß, war mit dem Untergang der Kaiserwürde im Jahre 1806 ins Grab gesunken.

Der Verleger Schillers, Johann Friedrich Cotta in Stuttgart, kannte die Dornen, die an diesem beschwerlichen Weg wuchsen, zur Genüge. Nach dem Tode des Dichters betrachteten die Nachdrucker dessen Lebenswerk als eine Art Freibeute und fielen mit unverhüllter Gier darüber her. Die Witwe,

² Goedecke, Karl. Geschäftsbriefe Schillers. Lpz. 1875. S. 249 f.; vgl. auch S. 231.

³ Ebenda, S. 249.

Charlotte von Schiller, stellte mit Entrüstung fest, wie sogar im benachbarten Baden, in Karlsruhe, wohlfeile Ausgaben auf den Markt geworfen wurden, die den Absatz Cottas und damit die Einnahmen aus der literarischen Erbschaft ihres Gatten empfindlich schädigten⁴. Es erwies sich nachgerade als Notwendigkeit, das gesamte Deutschland und seine Nachbarstaaten in das Netz des Privilegs einzufangen. Als Charlotte von Schiller am 9. Juli 1826 ihre Augen schloß, war dieses Vorhaben noch weit von seiner Verwirklichung entfernt. Im Zusammenhang mit der Ordnung des Nachlasses traten die Kinder Karl († 1857), Ernst († 1841), Karoline († 1850) und Emilie († 1872) zielbewußt an die Aufgabe heran. Sie erstrebten zunächst unter der rührigen Leitung des jüngern Bruders Ernst, der als Jurist und preußischer Landgerichtsrat in diesen Dingen Bescheid wußte, einen neuen Verlagsvertrag mit Cotta⁵. Am 12. November 1826 konnte Ernst von Schiller seiner Tante Caroline von Wolzogen berichten: „Das große Werk ist vollbracht. Der Vertrag ist in seinen essentiellen Teilen mit Baron Cotta abgeschlossen und unterzeichnet. Baron Cotta erhält ein 25jähriges Recht, die Schillerschen Werke in der Art zu verlegen, wie er sie bisher verlegt hat... Die vorhandenen Privilegien werden ihm übertragen, die noch nicht erhaltenen werden betrieben, doch wird deren wirklicher Eingang nicht verbürgt⁶.“ Die Gewinnung neuer Privilegien schob Cotta in dieser Vereinbarung den Erben zu. Das Abkommen sagt darüber: „Die Erben von Schiller werden sich bemühen, auch von den anderen Teutschen Mächten ähnliche Privilegien zu erhalten, ohne daß jedoch die wirkliche Erreichung derselben als eine nothwendige Bedingung dieses Vertrages angesehen werden soll⁷.“ Die Distanzierung von dieser wenig verlockenden Obliegenheit darf Cotta nicht als Bequemlichkeit angekreidet werden. Sie hatte ihren guten Grund. Die Verhältnisse lagen damals so, daß der Verfasser oder seine Erben im dichten Urwald der Rechtserlasse über das geistige Eigentum mit mehr Aussicht auf Erfolg vorankamen als der Verleger. Einige Gesetzgebungen deckten mit ihrem schirmenden Schild nur den

⁴ Schmidt, Karl. Schillers Sohn Ernst. Eine Briefsammlung mit Einleitung. Paderborn 1893. S. 124; vgl. auch Goedecke, Karl. Grundriß zur Geschichte der Deutschen Dichtung. Bd. 5, Abt. 2. Dresden 1893. S. 143 ff.

⁵ Krauss, Rudolf. Zur Geschichte des Nachdrucks und Schutzes der Schillerschen Werke (auf dem Gebiete des Deutschen Bundes). In: Württemberg. Vierteljahreshefte f. Landesgesch. N. F. Jg. 13, 1904, S. 187.

⁶ Schmidt, Karl. Schillers Sohn Ernst. S. 308.

⁷ Ebenda, S. 31.

Autor, nicht aber den Verleger, der sich gegen den Nachdruck höchstens auf den von vornherein als schwächliches Verteidigungsmittel bewerteten Nachweis der Reciprocität berufen konnte⁸.

Kaum war der Vertrag mit Cotta ins Reine gebracht, entfaltete Ernst von Schiller eine fieberhafte Tätigkeit, wobei ihn allerdings nicht nur die Rücksicht auf sein eigenes Wohl und dasjenige seiner Geschwister anfeuerte, sondern auch die Sorge um seine Frau, der laut Ehevertrag vom 27. September 1823 die „ganze Gütergemeinschaft“, also auch der Anspruch aus den Privilegien gegen den Nachdruck der Schillerschen Werke, soweit Ernst daran beteiligt war, anheimfiel. Verwandte und Freunde der Familie liehen den Anstrengungen Ernsts ihre Unterstützung und setzten ihre vielfachen Beziehungen zu den Höfen und Regierungen Europas in Bewegung, allen voran der Freiherr Ludwig von Wolzogen. Er war der älteste Bruder des weimarischen Kammerherrn Wilhelm von Wolzogen, der im Jahre 1794 sich mit der Schwester von Schillers Gattin, Caroline von Lengefeld, verheiratet hatte. Als begabter Militär, dessen Blick nicht nur für das Schlachtfeld geschärft war sondern auch für das zartere Spiel der Diplomatie, schritt er auf Wegen, die ihn mit zahlreichen führenden Geistern der napoleonischen Epoche in persönliche Berührung brachten. Er hatte seinen geschickten Degen zunächst Württemberg, dann Rußland und zuletzt Preußen, wo er als General der Infanterie tätig war, zur Verfügung gestellt. In den Jahren 1818—1836 amtete er als preußischer Bevollmächtigter bei der Militär-Kommission der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt⁹. Von dieser hohen Warte aus handelte er ein Privileg nach dem andern ein. Er setzte sich in Verbindung mit Preußen, Sachsen, Sachsen-Coburg-Gotha, Baden, Oldenburg, Schwarzburg, Sondershausen, Frankfurt, gelangte an die Niederlande, an Dänemark, Rußland, Oesterreich, überall Kanäle benützend, die geradewegs zum Ohr der Fürsten und ihrer ersten Minister führten. „Mein wahrer Trost ist der General,“ schreibt Ernst von Schiller am 17. April 1827 an seine Schwester Emilie¹⁰. Ernst selbst stand an Eifer hinter

⁸ Klostermann, R. Das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Berlin 1871. S. 51.

⁹ Memoiren des königlich preußischen Generals der Infanterie Ludwig Freiherrn von Wolzogen. Aus dessen Nachlaß... mitg. von Alfred von Wolzogen. Lpz. 1851.

¹⁰ Schmidt. S. 313.

dem General nicht zurück, holte sich Privilegien für Bayern, Darmstadt, Kassel, Schwerin, Strelitz, Hannover, Weimar, Meiningen, Rudolstadt, Hechingen, Greiz, Lübeck, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, bereitete Schwarzburg, Anhalt und Reuß vor, streckte seine Fühler aus nach England und tastete vorsorglich in einem Briefwechsel mit Ludwig Meyer von Knonau die Stimmung in der Schweiz ab¹¹.

Den eigentlichen Angriff auf die Eidgenossenschaft leitete hingegen der General von Wolzogen ein. Am 1. März 1828 ließ er Ernst von Schiller wissen: „Wegen des Schweizer Privilegiums habe ich sogleich an Otterstaedt (der Gesandter in Karlsruhe, zugleich aber auch in der Schweiz ist) geschrieben, daß er rathen und dabei handeln soll¹².“ Er begab sich damit auf die richtige Fährte. Friedrich, Freiherr von Otterstedt, der seinen Amtssitz in Karlsruhe aufgeschlagen hatte, war nicht nur preußischer Gesandter in Darmstadt und Wiesbaden, in Baden und in der Schweiz, er genoß auch einen kleinen Ruf als literarischer Sachverständiger und würdigte daher die Bitte der Kinder Schillers nach Recht und Billigkeit. Es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß er dem Wunsche des Generals willfahrte und der Familie die geforderte Aufklärung über den eidgenössischen Instanzenweg zuteil werden ließ.

In der schweizerischen Gesetzgebung jener Zeit waren mit Ausnahme Genfs nirgends urheberrechtliche Grundsätze verankert. Der von Unterrichtsminister Stapfer im Jahre 1799 in dieser Richtung unternommene Anlauf fiel den damaligen politischen und kriegerischen Wirren zum Opfer. Genf wandte seit 1827 das französische Gesetz von 1793 an, das den Nachdruck und den Verkauf von Nachdrucken zu Lebzeiten des Verfassers unter Strafe stellte und auch den Erben des Autors eine zehnjährige Schutzfrist einräumte. In den übrigen Landen der Eidgenossenschaft blieb es bei der hergebrachten Privilegienwirtschaft. Erst im Jahre 1835 begann es zu tagen, als der Tessin als erster Kanton ein Urheberrechtsgesetz erließ. Im Jahre 1829 hatte Ernst von Schiller keine andere Wahl, als sein Anliegen bei den einzelnen Ständen anhängig zu machen oder es der Tagsatzung zu Handen der Kantone vorzutragen. Er entschied sich für die zweite Möglichkeit.

Am 8. Juli 1829 richtete er im Namen seiner Geschwister von Trier aus an den Präsidenten der Eidgenössischen Tag-

¹¹ Schmidt. S. 304.

¹² Schmidt. S. 326.

satzung und Amtsschultheißen des Standes Bern, Niklaus Rudolf von Wattenwyl, die folgende Eingabe:

„Eurer Exzellenz wage ich es in tiefster Ehrfurcht in der Anlage ein unterthänigstes Gesuch an die hohe Tagsatzung Schweizerischer Eidgenossenschaft zu überreichen, in welchem ich im Namen der hinterbliebenen Familie meines verstorbenen Vaters Friedrich von Schiller um gnädigste Ertheilung eines Privilegii gegen den Nachdruck und gegen den Verkauf der nachgedruckten Werke Friedrichs von Schiller im Gebiete der hohen Schweizerischen Eidgenossenschaft unterthänigst nachsuche. Wenn ich auf der einen Seite die Größe meines Gesuches nicht verkennen kann, so muß ich doch auf der andern Seite durch den Gedanken mit der Hoffnung auf gnädigste Gewährung erfüllt werden, daß die hohe Regierung des Kantons Bern an der Spitze der Schweizerischen Eidgenossenschaft steht, und daß dieselbe durch Euere Excellenz, als einem anerkannten Freund der Musen und Beschützer der Schriftsteller vertreten wird, sowie auch, daß mein verstorbener Vater seine hohe Verehrung vor dem Schweizerischen Namen mehrfach an den Tag gelegt, und die ewig unvergeßlichen Großthaten dieser erhabenen Nation mit besonderer Liebe zum Gegenstand seines dichterischen Wirkens gewählt hatte. Euere Excellenz geruhen einen Blick auf die bisherigen Verhältnisse des Buchhandels zu werfen, um die Überzeugung zu gewinnen, daß den Schriftstellern und ihren Hinterbliebenen die Früchte ihrer Thätigkeit und das den ihrigen zugedachte Loos durch den Nachdruck verkümmert wurden, und so glaube ich die beglückende Hoffnung hegen zu dürfen, daß Euere Excellenz mein unterthänigstes Gesuch einer huldvollen Berücksichtigung zu würdigen und demselben eine gnädige Verwendung bei der hohen Tagsatzung angedeihen zu lassen geruhen wollen, welche Hoffnung ich durch die glückliche Vorbedeutung in mir steigern zu dürfen glaube, daß eine hohe Regierung des Kantons Bern auch die Schriften des verdienten Bischoffs Sailer¹³ durch gnädigste Privilegien gegen den Nach-

¹³ Johann Michael Sailer (1751—1832), Bischof zu Regensburg, fruchtbarer katholischer Schriftsteller und geschätzter Lehrer und Erzieher, der unter dem Einfluß der Aufklärung dem dogmatischen Zwang weniger erlag und daher auch von protestantischer Seite (Lavater) Verehrung erntete. Mit der Schweiz war er eng verbunden. Sailer betrieb um 1829 die Herausgabe seiner sämtlichen Werke, deren Verlag die Seidelsche Buchhandlung in Sulzbach übernommen hatte. Die Beschaffung der dafür benötigten Privilegien gab ihm Veranlassung, sich auch an den Stand Bern zu wenden.

druck gesichert hat¹⁴.“ Das gleichzeitig eingereichte Gesuch an die Tagsatzung trägt dasselbe Datum wie das Empfehlungsschreiben an den Präsidenten von Wattenwyl und bietet dieselbe Begründung. Das Anliegen erscheint jedoch in genauerer Fassung und lautet: „Es möge nämlich die Hohe Tagsatzung geruhen, den hinterbliebenen Söhnen und Töchtern Friedrichs von Schiller, den vier Geschwistern, Karl, Ernst, Karoline und Emilie von Schiller, ein Privilegium gegen den Nachdruck der sämtlichen Schriften ihres verstorbenen Vaters, so wie gegen den Verkauf anderswo unternommenen Nachdruckes derselben im Gebiete der Hohen Schweizerischen Eidgenossenschaft gnädigst zu ertheilen¹⁵.“

Am 15. Juli 1829 schaltete sich auf Geheiß des Kgl. Preußischen Ministeriums auch der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Schweiz, Otterstedt, mit einigen befürwortenden Phrasen an die Adresse des dirigierenden Vororts in den Gang der Verhandlungen ein.

Die Berner arbeiteten rasch. Bereits am andern Morgen fanden die Tagsatzungsherren den Gegenstand als letzten Punkt auf der Traktandenliste. Nach Bekanntgabe der Akten wurde von vielen Seiten die Prognose gestellt, daß die Stände dem Ansinnen der Familie eines derart berühmten Dichters ein günstiges Schicksal bereiten werden. Dabei fiel auch die Bemerkung, daß es am Platze wäre, für das begehrte Privilegium eine Frist anzusetzen. Werke wie diejenigen Schillers dürften nicht auf immer ausschließliches Privateigentum bleiben. Sie sollten nach einer gewissen Zeit Gemeingut der Literatur und der Menschheit werden. Da die Ständevertreter keine Instruktionen hatten, der Entscheid aber nicht bei der Tagsatzung, sondern bei jeder einzelnen Kantonsregierung lag, wurde der Vorort angewiesen, die Stände zu informieren und ihnen gegebenenfalls beratend zur Seite zu stehen¹⁶. Dies geschah am 18. Juli. Die vorörtliche Behörde lud durch ein Kreisschreiben die Kantonsregierungen ein, die Sache sorgfältig und wohlwollend zu prüfen und die gefaßten Beschlüsse „mit Beförderung“ nach Bern zu melden¹⁷.

¹⁴ Schweiz. Bundesarch. 2162. Verh. ausw. Staaten mit den Bundesbehörden. Preußen. Korresp. 1821—1832. S. 202 f.

¹⁵ Staatsarch. Baselstadt. Handel JJJ 3. 15. Juli 1829.

¹⁶ Schweiz. Bundesarch. Protokoll der ord. Tagsatzung von 1829, 16. Heum. (Tags. arch. Bd. 54, S. 107).

¹⁷ Schweiz. Bundesarch. Prot. d. eidgen. Vororts. Mai-August 1829. Sitzung vom 18. Juli (Tags. arch. Bd. 252, Nr. 457). Staatsarch. Baselstadt. Handel JJJ 3. 18. Juli 1829.

Die Empfänger nahmen die vorörtliche Mahnung auf rasche Erledigung nicht allzu tragisch. Es bedurfte eines „Erneuerungsschreibens“, um die Säumigen zur Abgabe ihrer Erklärungen zu bewegen. Am 19. November war die Kanzlei des Vororts endlich in der Lage, den Eingang sämtlicher Beschlüsse zu registrieren¹⁸.

Die Stände *Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., Tessin* und *Wallis* pflichteten dem Vorschlag der Schillerschen Erben vorbehaltlos bei¹⁹. *Luzern* bekannte sich ebenfalls zu dieser Auffassung und verfügte, daß diejenigen, welche das „verliehene Privilegium entweder durch Verfertigung von Nachdrucken oder durch den Verkauf von solchen anderwärts verfertigten Nachdrucken beeinträchtigen, durch den betreffenden Richter unter Beschlagnahme solcher Abdrücke in Anwendung des § 36 des Polizey-Straf-Codex mit dem doppelten Betrag sowohl der unerlaubt verkauften als der auf ihnen vorgefundenen Exemplare bestraft werden²⁰“. Diese Bestimmung stützt sich auf den Betrugsparagraphen des Polizey-Strafgesetzes vom 18. Februar 1827, wonach die Geldbuße dem doppelten Ertrag des Gutes gleich sein soll, das der Täter durch das Vergehen sich zugewendet oder zuzuwenden gesucht hat.

Die Stellungnahme *St. Gallens* verdient besonders hervorgehoben zu werden. Der in den liberalen Anschauungen der Aufklärung wurzelnde hochtalentierete Landammann dieses Kantons, Karl Müller-Friedberg, verkündete: „Wir huldigen überhaupt dem Rechtsgrundsatz, daß der Nachdruck ein rechtswidriger Eingriff in das Eigenthum des Verfassers oder Verlegers eines Original-Werkes sey, demzufolge das Verbot des Nachdruckes nicht so fast als eine besondere ausnahmsweise Begünstigung (Privilegium), denn vielmehr als eine wahre Rechtspflicht angesehen und allgemein seyn sollte²¹.“

Eine zweite Ständegruppe belastete das Privileg in Erinnerung an den im Schoß der Tagsatzung vom 16. Juli vorgebrachten Einwand mit einer Gültigkeitsfrist. Der Kanton *Zürich*, der in einer Zuschrift an den Vorort vom 30. Juli

¹⁸ Ebenda, Prot. d. eidgen. Vororts. Herbstmon.-Christm. 1829 (Tags. arch. Bd. 253, Nr. 697).

¹⁹ Schweiz. Bundesarch. Korresp. d. Kantone m. d. Bundesbeh. Bd. 350 Bern; 386 Uri; 404 Schwyz; 430 Obwalden; 431 Nidwalden; 555 Schaffhausen; 575 Appenzell I.-Rh.; 668 Tessin; 701 Wallis, 9. Jan. 1830.

²⁰ Ebenda, 368 Luzern.

²¹ Ebenda, 596 St. Gallen, 30. Juli 1829.

einen gemeinsamen Beschluß der Tagsatzung angeregt hatte²², später aber offenbar von diesem Gedanken abgekommen war, gewährte einen Schutz von 15 Jahren. *Aargau* verbot allen Buchdruckern und Buchhändlern bei Strafe der Konfiskation und einer Buße von zweihundert bis vierhundert Franken, die Schriften Schillers nachzudrucken oder nachdrucken zu lassen. „Und es ist jedermann bei der gleichen Buße untersagt, alle von nun an auswärts erscheinenden Nachdrucken von Werken dieses Schriftstellers zu verkaufen.“ Die Dauer des Privilegs bemaß der Kanton Aargau auf 15 Jahre. Die Regierung des Standes *Thurgau* blieb bei der gleichen Zeitspanne stehen, diejenige *Zug* ließ es bei zehn Jahren bewenden im Gefühl, daß die Geistesprodukte Schillers durch ihren hohen Wert zum Gemeingut aller Länder und Zeiten gestempelt sind, und daß daher der literarischen Ausbreitung derselben nicht die leiseste Hemmung entgegengesetzt werden sollte. Die Zubilligung von zehn Jahren erfolgte „im Zutrauen, daß dem Ansuchen der von Schillerschen Familie“ kein derartiger Zweck unterliege. *Solothurn* entscheidet sich auch für zehn Jahre²³. *Appenzell A. R.* sagt grundsätzlich zu, unterstellt hingegen die Dauer des Privilegiums dem Willen der Ständemehrheit. *Freiburg* führt an, daß es bisher wenig Lust gehabt habe, solche Privilegien zu gestatten, hingegen aus Teilnahme an der Familie Schillers und im Hinblick auf die Fürsprache der Kgl. Preussischen Gesandtschaft bereit sei, der Bitte zu entsprechen. Nach kurzem Gedankenaustausch mit dem Vorort ward man rätig, den Nachdruck zu verbieten, nicht aber den Verkauf auswärts hergestellter Erzeugnisse²⁴.

Bei einer dritten Kategorie siegen Bedenken aller Art. *Glarus* lehnt ab in der Befürchtung, daß die Beaufsichtigung des Handels mit Nachdrucken „eine äußerst schwer zu erfüllende Obliegenheit“ sein würde. *Graubünden* enthält sich einer endgültigen Schlußnahme und die welschen Kantone, *Waadt*, *Genf* und *Neuenburg*, die sich allem Anschein nach miteinander über die einzunehmende Haltung verständigt haben, bedauern, das Gesuch abweisen zu müssen, weil die dafür benötigte gesetzliche Grundlage fehle und außerdem auf ihrem Gebiet keine deutschen Druckerpressen vorhanden seien²⁵.

²² Ebenda, 332 Zürich.

²³ Ebenda, 632 Aargau; 474 Zug; 650 Thurgau; 510 Solothurn.

²⁴ Ebenda, 576 Appenzell A.-Rh.; 253, 492 Freiburg.

²⁵ Ebenda, 456 Glarus; 614 Graubünden; 685 Waadt; 733 Genf; 717 Neuenburg.

Keiner der Stände hat das Für und Wider so reiflich gegeneinander abgewogen wie der Kanton *Basel*. Seine Beratungen gipfelten in jenem halb entgegenkommenden halb abschlägigen Bescheid, zu dem sich Freiburg durchgerungen hatte. Am 29. Juli überantwortete der Kleine Rat das Gesuch der Erben Schillers der Bücher- oder Zensurkommission mit der Order, ein Gutachten darüber auszuarbeiten²⁶. Der Präsident dieser Behörde, der namhafte Theologe Prof. Dr. Leberrecht de Wette, damals Rektor der Universität, setzte die Aktenstücke am 11. August bei den führenden Buchhändlern, Buchdruckern und Verlegern der Stadt in Umlauf mit dem Ersuchen, ihre Besorgnisse vorzubringen²⁷. Von dieser Einladung machten die Schweighausersche Buchhandlung, deren Inhaber damals August Heinrich Wieland-Landerer war, und Johann Georg Neukirch-Flick, Besitzer der ehemals Flickschen Buchhandlung am Fischmarkt, ausgiebigen Gebrauch. Die Schweighausersche Buchhandlung legte dar: „Weder hier noch in einem andern Kantone der Schweiz wurde ein einzelnes Werk oder ein Nachdruck der in Frage liegenden Werke Schillers gedruckt, wohl aber die in Carlsruhe veranstaltete Ausgabe²⁸ vielfach verkauft und auch auf die von einem Buchdrucker der Niederlande angezeigte Ausgabe²⁹ Subskribenten gesammelt. Das von den Erben des verstorbenen Schillers angesprochene Recht der Fortdauer des einzig rechtmäßigen Besitzes des Verlagsrechtes für immer, so wie desjenigen, dem sie den Verlag der gesamten Werke übertrugen (oft zum Nachtheil der ersten Verleger einzelner Theile), wird verschieden angesehen und die Gesetzgebung spricht sich auch in Deutschland darüber verschiedentlich aus.

In Baden, wo der Code Napoléon eingeführt wurde, verlöscht das Verlags- und Besitzrecht *zehn* Jahre nach dem Tode des Verfassers³⁰, gleich wie in noch einigen Staaten, namentlich Luxemburg, und doch wurde von den Norddeutschen Buchhändlern die sogenannte Carlsruher Ausgabe, welche gestützt auf dieses Gesetz im Lande selbst kein Nachdruck war, dem preußischen Gesetz gemäß, welches ein *ewiges* Recht

²⁶ Staatsarch. Baselst. Universit.-Arch. I 20, 1829.

²⁷ Ebenda, Handel JJJ 3, 11. Aug. 1829.

²⁸ Friedrich von Schillers sämtliche Werke. Carlsruhe: Bureau der deutschen Classiker 1822 (mit Großh. Badisch. gnäd. Privilegio). 18 Bde. 8^o.

²⁹ Friedrich's von Schiller sämtliche Werke. Vollständige Ausgabe in einem Bande. Haag: Gebr. Hartmann 1829. 4^o.

³⁰ Unrichtig. Vgl. dazu Fußnote 34.

annimmt, als Nachdruck behandelt, ebenso die jetzt angekündigte Brüsseler Ausgabe.

Welche wichtige Vortheile erstere Ausgabe dem Publikum gewährte, während die sogenannte Originalausgabe des Monopols wegen beinahe unkäuflich war, ist allgemein bekannt, und nur als auch im Norden einige Handlungen von dem so falschen Grundsatz des preußischen Rechts zurückkamen, veranstaltete der von den Erben aufgestellte Verleger eine schlecht gedruckte wohlfeile Ausgabe, womit er die Karlsruher dort wieder verdrängte; das gleiche beabsichtigt man jetzt auch im Süden.

Wir müssen daher zum Vorteil unseres Publikums wünschen, daß Bestimmungen über diesen Punkt, welche bei Werken berühmter volkstümlicher Schriftsteller gleich Schiller von Wichtigkeit sind, im Privilegium (falls man eintreten will) enthalten sein möchten, so wie auch daß ein Zeitpunkt des Erlöschens, in Erwartung umfassender Gesetze, über diesen für den Buchhandel höchst wichtigen Gegenstand festgesetzt werden möchte²⁷.

Neukirch geht einen Schritt weiter als sein vorsichtiger Kollege: „Obigem stimme ich nicht nur vollkommen bey, sondern finde, daß bey den bestehenden Umständen und nach Verfluß von so vielen Jahren seit des Verfassers Tod geradezu gegen die Ertheilung eines Privilegiums in unserm Lande protestiert werden sollte. Der Grundsatz eines ewigen Verlagsrechts kann unmöglich angenommen werden, — dieß wurde von allen Regierungen anerkannt, welche sich mit Gesetzgebung über diesen Punkt befaßten, und in Ermanglung von Local-Verordnungen über die Materie dürfte wohl dasjenige zur Richtschnur angenommen werden, was anderwärts nach reifer Berathung für recht und billig anerkannt wurde, und nach diesem sind die Anforderungen, mit welchen die Schillerschen Erben 24 Jahre nach dessen Tod auftreten, nicht mehr statthaft.

Zu welchen Bedrückungen des Publikums und Nachtheile für den Buchhändler ein unbeschränktes Verlagsrecht führen kann, sobald es in Hände übergeht, welche alle Rücksichten für das Erstere zu beseitigen und aus einem Geistesbedürfnis eine Brandschatz-Quelle zu machen keinen Anstand nehmen, hat sich eben bei diesen Schillerschen Schriften schon zu sonnenklar gezeigt und die Nothwendigkeit bewiesen, daß ein solches auch sein Ziel finden müsse.

Mehrere Jahre bevor die Carlsruher Ausgabe ans Licht

trat, war eine sogenannte Originalausgabe der Schillerschen Werke, anständig und zu einem moderaten Preis, gar nicht zu haben. Der Verleger hielt bloß eine Ausgabe zu hohem Preis — typographisch ausgestattet in sehr geringem Verhältniß zu diesem. Demjenigen Publikum also, das nicht im Stande war einige Louisd'or zu opfern, blieb der Genuß eines der größten Meisterwerke der deutschen Literatur entzogen; mit einem der ersten Geistesbedürfnisse wurde ein Wucher getrieben, der bei leiblichen Nahrungsbedürfnissen als strafbar verpönt ist, und dem Buchhändler blieb nichts übrig, als die Nachfrager mit leerem Bedauern zum Laden hinaus zu komplimentieren.

Diesem Zustande steckte die Carlsruher Ausgabe endlich ein Ziel und aus derem raschen Absatz und allgemeinen Aufnahme gieng es nun erst recht klar hervor, welche Entbehrung dem Publikum auferlegt gewesen war!! Der Originalverleger glaubte endlich auch etwas thun zu müssen und lieferte jene wohlbekannte und öffentlich vielfach besprochene Taschenausgabe, die 2 Jahre vorher vorausbezahlt werden mußte, aber auch diese war seitdem fast ein Jahr lang wieder nicht vollständig zu haben, und Schiller fehlte abermals in einer billigen Ausgabe für Publikum und Buchhandel!

Ob wir also einer Zwangs-Maßregel beypflichten können, welche durch die Gesetzgebung, wo sie besteht, ohnehin nicht zulässig ist, und ohne weiteres jene für Publikum und Buchhandel gleich nachtheilige Verhältnisse wieder herbeiführen würde, mag jeder Billigdenkende entscheiden²⁷."

Der Verleger und Buchdrucker Wilhelm Haas bekräftigte als Dritter im Bunde diese temperamentvolle Tirade Neukirchs mit dem Gewicht seiner Unterschrift.

Nach Empfang der buchhändlerischen Exposé's bot Prof. de Wette die Mitglieder der Bücherkommission zur Vernehmung auf³¹. Staatschreiber Samuel *Braun* schlug sich auf die Seite der Buchhändler. Basel, folgerte er, hat den Nachdruck Schillerscher Werke nie gepflegt und wird ihn vermutlich auch nie pflegen. Ein entsprechendes Verbot würde daher nirgends Schaden stiften. Anders verhält es sich mit den schon lange im Buchhandel befindlichen Nachdrucksauflagen. Die Buchhändler haben sie in aller Form Rechtens erworben und auf Lager gelegt. Man würde demnach in unbilliger Weise die Sphäre des Privateigentums verletzen, wenn man ihnen den Verkauf von Nachdrucksexemplaren verweigern wollte. Also:

³¹ Staatsarch. Baselst. Handel JJJ 3, 17. Aug. 1829.

Verbot des Nachdrucks, aber Freiheit im Verkauf fremder Nachdrucke.

Der Professor der Theologie, Karl Rudolf *Hagenbach*, zollte den Überlegungen des Staatsschreibers seinen Beifall, wollte aber etwas weniger schroff verfahren. Er riet zur Duldung des Verkaufs bisheriger und zur Verhinderung des Vertriebs künftiger Nachdrucke.

Der bedeutende Jurist Prof. Wilhelm *Snell* verlor sich als Fachmann in die abgründigen Tiefen eines umfänglichen Rechtsgutachtens. „Es war mir schmerzlich zu sehen, wie die Söhne und Töchter Schillers, eines Mannes, der sich noch um ganz andere Dinge als um Sprache und Litteratur verdient gemacht hat, bey der hohen Tagsatzung im Grunde für den Buchhändler Cotta in einem Ton supplicieren müssen, woraus man nur auf eine bedrängte Lage schließen kann; und ärgerlich war es für mich, daß man bei der höchsten deutschen Bundesbehörde *das* nicht erhalten hat, oder zu erhalten verzweifelte, was man bey der obersten Behörde des Schweizerischen Bundes sucht.

Wenn es sich um eine reelle Anerkennung der unsterblichen Verdienste des Verewigten um die Völker deutscher Zunge handelte, so würde ich zu allem, was den Gesetzen nicht direct zuwider wäre, mit Freuden zurathen. Die Gewährung des vorliegenden Gesuches aber würde nach meiner Ansicht weder den betreffenden Schweizerischen Regierungen noch der Familie Schiller frommen.

Meine von den Ansichten der H. Präopinanten zum Theil abweichende Meinung rührt daher, weil ich aus den vorliegenden Prämissen ganz abweichende Conclusionen ziehe. Ich bin damit einverstanden, daß wir in die Erörterung der Grundsätze über den Nachdruck nicht eintreten, aber nur unter *der* Voraussetzung, daß unser Gutachten sich *gegen* die Bewilligung irgend eines Privilegiums erklären wird. Im entgegengesetzten Fall wäre jene Erörterung allerdings nothwendig. Es liegen aber in der Natur des gegenwärtigen Falles Gründe genug, um auch ohne Beyhülfe allgemeiner Principien das Gesuch, wie es gestellt ist, abzuweisen.

Dasselbe hat einen doppelten Zweck:

- I. ein Privilegium gegen den Nachdruck sämtlicher Schillerischer Werke.
 - II. ein Privilegium gegen den Verkauf auswärtiger Nachdrucke.
- ad. I. Ich bitte, folgende Gründe gegen dies Privilegium zu erwägen:

1. Nach den Anlagen ist zu erwarten, daß dahier nicht ein einziges, viel weniger sämtliche Werke Schillers werden ab- oder nachgedruckt werden. Diese Erklärung wird den Beteiligten genügen. Nach den Grundsätzen über Privilegien aber und nach der Pragmatik der mir bekannten Staaten werden Gesuche um *unnöthige Privilegien* — weil sie einen Widerspruch in *adjecto* enthalten — nicht bewilligt, sondern abgewiesen.
2. Da hier kein gesetzlicher Begriff des *Nachdrucks* besteht, so müßte das Privilegium entweder genau bestimmen, was darunter verstanden werden soll, oder es müßte geradezu jeden *Abdruck* der genannten Schriften verbieten. Jenes wird man nicht wollen, dieß aber *könnte* zu großen Ungerechtigkeiten führen, wenn z. B. ein rechtmäßiger Verleger eines *einzelnen* Schillerschen Werkes *hier* einen neuen Abdruck desselben wollte besorgen lassen. Man hat nemlich bey den deutschen Gerichten zwar, wie die Prozesse Göschens über die Ausgabe von Wielands sämmtl. Werken beweisen, dem autor das Recht zugesprochen, ohne Rücksicht auf die Verleger einzelner Schriften, eine neue Gesamtausgabe ihrer Werke zu veranstalten (Kind quaest. for. II. c. 66)³², aber daneben das Recht jener früheren Verleger, die einzelne Schrift, wenn der ursprüngliche Verlag es gestattet, neu abdrucken zu lassen, anerkannt. Diese Gründe werden dadurch verstärkt, daß
3. die hiesigen Buchhandlungen gegen solche Privilegien, als die Gewerbfreyheit gefährdend, protestiert haben. Wirklich ist jedes Privilegium um so mehr ein odiosum, weil man die Wirkungen des ersten Beyspiels zu scheuen hat; ohne triftige Gründe sollte man daher eine solche Sache nicht vor die höchste gesetzgebende Behörde bringen. Denn nur von dieser können Gesetze und Exceptionsgesetze ausgehen.
4. Fragt man nach dem Reciprocum, das die Schweiz von Cottas Vaterland zu erwarten habe, so giebt das Betragen der Wirtemberger Nachdrucker von Hebels alemannischen Gedichten genügende Auskunft³³.

³² Kind, Johann Adam Gottlieb. Quaestiones forenses, observationibus ac praesertim decisionibus reg. Sax. supremi provocationum tribunalis collustratae. 4 Bde. Lipsiae 1792—1802. Erschienen 1807 in 2. Aufl.

³³ Die 1.—4. Aufl. der „Alemannischen Gedichte“ Johann Peter Hebels hatte die Buchhandlung Macklot in Karlsruhe besorgt. Das Werk

5. Endlich besteht hier eine Censur, die besonders dagegen zu wachen hat, daß durch die Presse Niemanden notorisches Unrecht geschehe. Diese könnte vorkommenden Falles immerhin vor dem Imprimatur die geeignete Cognition eintreten lassen.

ad II. Ein Privilegium gegen den hiesigen Verkauf sogenannter auswärtiger Nachdrucke würde 1. unrecht, 2. unwirksam seyn:

1. Unrecht, weil die (hier besonders gemeinten) Carlsruher und Brüsseler Ausgaben nach den Gesetzen ihres Landes, also auch *hier gar keine Nachdrucke* sind. Baden und Holland haben Gesetze gegen den Nachdruck. Aber Baden beschränkt (nicht zufolge des Code Napoléon, der gar nichts hierüber bestimmt, sondern kraft besonderer Verordnung) das Schrifteigentum auf die Lebenszeit des Verfassers³⁴, wie auch Nassau und Oestreich. In Brüssel aber gilt entweder noch das ältere französ. Gesetz oder das neuere holländische. Das französ. Gesetz vom 19. Juli 1793 mit den Erweiterungen des kaiserl. Decrets vom 5. Februar 1810 beschränkt das ausschließliche Verlagsrecht auf die Lebenszeit des Schriftstellers und der Wittve und auf 20 Jahre nach dem Tod des Vaters für die Kinder. — Durch ein Gesetz für Holland vom 25. Januar 1817 ist dasselbe auf die Lebenszeit des Verfassers und auf die ersten 20 Jahre nach seinem Tod festgesetzt worden.

. Man muß also entweder auch von dem zweyten Privilegium abstrahieren, oder wiederum genau bestimmen, was als Nachdruck solle angesehen und nicht verkauft werden. Auf jeden Fall aber wäre ein solches Priv.

ging dann mit der 5. Auflage an den Verlag Sauerländer in Aarau über. Kaum war dieser Wechsel vollzogen, so stürzten sich zwei Reutlinger Korsaren-Firmen, Mäcken und Fleischhauer, auf das viel gelesene Büchlein, druckten es ab und verschleuderten es „unter den billigsten Bedingnissen“. Um nicht in Verlust zu geraten, war Sauerländer genötigt, diese Nachdrucke mit einer wohlfeilen Ausgabe zu bekämpfen. Sie erschien zum erstenmal im Jahre 1821. (Vgl. Goedeke. Grundriß. Bd. 7, Buch 7, Abt. 2. Dresden 1900, S. 537 ff.)

³⁴ Im „Code Napoléon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden“ vom 3. Febr. 1809 befassen sich die §§ 577 da—dh mit dem „Schrift-Eigenthum“. § 577 dh stipuliert: „Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tod des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe [Privilegien], die der Verleger hat, im Weg stehen“.

2. völlig unwirksam für die Zwecke der Schillerschen Erben und der Cottaschen Buchhandlung. Denn wollte man auch den hiesigen Buchhändlern den Verkauf verbieten, so wäre damit dem hiesigen Publikum doch nicht untersagt, die Schillerschen Schriften von Freyburg zu beziehen. Sollte also aus einem solchen Privil. nicht *blos dem hiesigen Buchhandel Nachtheil*, sondern auch den Bittstellern Vortheil erwachsen, so müßte entweder von hier aus auch auswärtigen Buchhändlern der Verkauf, oder dem hiesigen Publicum der Kauf jener Werke verboten werden. *Jenes* ist nicht möglich, und von *diesem* enormen Eingriff in die persönliche Freyheit kann schon deshalb keine Rede seyn, weil die Bittsteller selbst nur ein Privil. gegen die hiesigen *Verkäufer*, nicht aber gegen die hiesigen *Käufer* suchen.

Ich dünkte also, man riethe dahin, beyde Privilegien zu verweigern, weil — auch abgesehen von allem Anderen — das eine unnöthig, das andere unwirksam seyn würde.

Wohl aber muß ich wünschen, es möge das Andenken des großen Mannes im hiesigen Kanton dadurch verherrlicht werden, daß seine Schriften immer mehr die geist- und herzlosen Productionen der Frömmeley und des Aberglaubens verdrängen. Und man sollte deshalb aus Gründen der Staatspolitic den wohlfeilen Ankauf solcher Werke eher fördern als hemmen.

Sollte mein Votum nicht durchgehen, so wünsche ich, daß es als Separatvotum beygelegt werde^{31.}

Die übrigen Mitglieder der Bücherkommission, der Anatom Prof. Carl Gustav *Jung* und der Dozent für Nationalökonomie und Naturwissenschaften, Prof. Christoph *Bernoulli*, beugten sich dem juristischen Scharfsinn ihres Kollegen Snell. Für Prof. de Wette war es daher eine leichte Mühe, das Gutachten zusammenzustellen. Sein Entwurf folgt auf weiten Strecken wörtlich den Gedankengängen der Buchhändler und Prof. Snells und mündet in ein unzweideutiges Nein aus^{35.} Die Kommission genehmigte das Schriftstück in ihrer Sitzung vom 28. September zur Weiterleitung an die obern Behörden^{36.} Bürgermeister und Rat scheuten jedoch davor zurück, die

³⁵ Staatsarch. Baselstadt. Univers. arch. I 20, Sept. 1829.

³⁶ Ebenda, Univers. arch. H. 5, Protokoll der Bücherzensurkommission, S. 138.

Erben Schillers und vor allem das Kgl. Preußische Ministerium mit einer glatten Absage vor den Kopf zu stoßen. Sie gefielen sich in einer vermittelnden Rolle und erkannten am 10. Oktober, daß der Nachdruck der Cottaschen Neuausgabe von Schillers sämtlichen Werken für die Dauer von 10 Jahren untersagt, hingegen der Absatz von auswärtigen Nachdrucken nach wie vor erlaubt sein soll³⁷.

Bei der Auszählung der Stimmen ergab sich für den Vorort Bern das folgende Bild: Elf Kantone erfüllen bedingungslos das Verlangen der Erben Schillers, sechs schreiben eine Geltungsfrist vor, zwei sperren den Nachdruck für eine gewisse Zeit, wollen sich aber dem bisher üblichen Verkauf nicht widersetzen, vier verschließen sich dem Gesuch und ein Stand schenkt dem Liebeswerben des Vororts um Bekanntgabe seiner Entschliebung kein Gehör³⁸.

Ernst von Schiller und Cotta durften mit diesem Erfolg zufrieden sein. Die welsche Schweiz kam für sie als Absatzgebiet ohnehin kaum in Frage, die deutschsprechende aber lag ihnen mit wenigen einschränkenden Ausnahmen zu Füßen. Der Gesandte von Otterstedt beteuerte seine Genugtuung über die freundliche Gestaltung der Dinge in einer Note vom 4. Dezember an den Herrn Schultheißen und Geheimen Rat des Standes Bern. „Wenn ein großer Theil des Verdienstes an diesem so erwünschten Resultate dem regen und lebendigen Sinne für Kunst und Wissenschaft in der Eidgenossenschaft gebührt, so verdient insbesondere noch die Wärme und der lebhafteste Antheil, welche die hohe Regierung von Bern als dirigierender Vorort in dieser Sache an den Tag gelegt hat, die größte Anerkennung³⁹.“ Im Namen der Geschwister fand sich auch Ernst von Schiller mit einem ehrerbietigen Dankeswort in Bern ein⁴⁰. Am 31. Dezember 1829 verzeichnete ein Kanzlist des eidgenössischen Vorortes dieses Schreiben im Sitzungsprotokoll⁴¹ und vollzog damit die letzte Handlung in der politischen Auseinandersetzung über den Schutz der Werke Schillers in der Schweiz.

³⁷ Ebenda, Univers. arch. I 20, 10. Okt. 1829.

³⁸ Schweiz. Bundesarch. Prot. d. eidg. Vororts, Herbstm.-Christm. 1829. Sitzung vom 19. Winterm. (Tags. arch. Bd. 253, Nr. 697.)

³⁹ Schweiz. Bundesarch. 2162, S. 208; Prot. d. eidg. Vororts, Herbstm.-Christm. 1829. Sitzung vom 10. Dez. (Tags. arch. Bd. 253, Nr. 737.)

⁴⁰ Schweiz. Bundesarch. 2162, S. 209—210.

⁴¹ Schweiz. Bundesarch. Prot. d. eidg. Vororts, Herbstm.-Christm. 1829. (Sitzung vom 31. Dez.); (Tags. arch. Bd. 253, Nr. 804.)